

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung im Sekundarbereich I an Schulen der Stadt Höxter vom 23.06.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung im Sekundarbereich I der Stadt Höxter beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung im Sekundarbereich I an der Hoffmann-von-Fallersleben-Realschule und am König-Wilhelm-Gymnasium in Höxter. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Elternbeitrages, den die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen für die Teilnahme ihrer Kinder an dem vorgenannten Betreuungsangebot zu leisten haben.

§ 2 Pädagogische Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung

- (1) In der Sekundarstufe I an der Hoffmann-von-Fallersleben-Realschule und am König-Wilhelm-Gymnasium in Höxter besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, an der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung teilzunehmen.
- (2) Die pädagogische Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung gilt als schulische Veranstaltung und wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 13 Uhr bis 15.30 Uhr angeboten. In den Schulferien, an unterrichtsfreien Tagen sowie an beweglichen Ferientagen findet keine Betreuung statt.
- (3) Grundlage für die Einrichtung, Infrastruktur und Organisation, Elternbeiträge, Aufsicht, Sicherheitsförderung, den Unfallversicherungsschutz sowie die Finanzierung ist der Runderlass „Gebundener Ganztags sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.04.2026 (ABl. NRW 04/26)

§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung hat schriftlich von den Eltern oder den diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu erfolgen.
- (2) An der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung können nur Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Hoffmann-von-Fallersleben-Realschule und des König-Wilhelm-Gymnasiums teilnehmen. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Betreuungsmaßnahme unter Beteiligung der jeweiligen Schulleitung. In besonderen Fällen kann der Schulträger hinzugezogen werden. Der Schulträger unterstützt die Schulen und die außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote.

Schulträger, Schule und außerschulischer Träger regeln gemeinsam in einer Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit, insbesondere die Rechte und Pflichten der Beteiligten. Hierbei berücksichtigt die Schulleitung die Beschlüsse der Schulkonferenz, der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- (3) Die Anmeldung eines Kindes an der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung ist freiwillig. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 4 Abmeldung

Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 6 dieser Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende grundsätzlich nur im Einzelfall durch Entscheidung der Schule möglich (z. B. Schulwechsel, Umzug, nachvollziehbar begründete pädagogische oder familiäre Umstände). Die Abmeldung hat durch Kündigung des Betreuungsvertrages schriftlich zu erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Die Stadt Höxter erhebt für die Teilnahme an der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung im Sekundarbereich I öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Höxter festgesetzt und eingezogen. Die Stadt Höxter ist berechtigt, die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge auf den Maßnahmenträger zu übertragen.
- (3) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die pädagogische Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres), unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes.
- (4) Die Elternbeiträge werden in monatlichen Raten im Voraus als öffentlich-rechtlicher Jahresbeitrag gezahlt, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten und Schulferien. Dies gilt auch bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse sowie wenn das Kind aus persönlichen Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit oder private Termine) vorübergehend nicht an der Betreuung teilnimmt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die pädagogische Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung aufgenommen, so beginnt die Elternbeitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die pädagogische Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung aus einem der in § 4 genannten Gründe, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Elternbeitrag zu zahlen. Die Elternbeitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt.

§ 6 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder einer diesem

rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern bzw. der diesen rechtlich gleichgestellten Person. Im Übrigen ist der für das Kind im Rahmen der Meldepflicht erklärte Hauptwohnsitz maßgeblich.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen haben monatlich einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des gleichen Jahres geltenden Beträgen jeweils um zwei Prozent – aufgerundet auf volle EUR. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2027 für das Schuljahr 2027/2028.
- (3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten (vgl. § 6 Abs. 1, 2), gleichzeitig auf dem Gebiet der Stadt Höxter
 - ein Angebot im Sinne dieser Elternbeitragssatzung und
 - ein Angebot im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter und/oder
 - ein Angebot im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an dem städt. Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ an Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter und/oder
 - ein Angebot der Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr,

so wird bei gleicher Höhe der Elternbeiträge der Elternbeitrag für ein Geschwisterkind in voller Höhe („Vollzahlkind“) und für ein weiteres Geschwisterkind zur Hälfte („Halbzahlkind“) erhoben. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben. Bei unterschiedlich hohen Elternbeiträgen wird für das Geschwisterkind, für das der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist, dieser in voller Höhe („Vollzahlkind“) erhoben und für das Geschwisterkind, für das der zweithöchste Elternbeitrag zu zahlen ist, dieser zur Hälfte („Halbzahlkind“) erhoben. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.

- (4) Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sowie Elternbeitragspflichtige gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) sind von der Elternbeitragspflicht befreit.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Datenschutz

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Betreuungsmaßnahme der Stadt Höxter die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder den diesen rechtlich gleichgestellten Personen unverzüglich mit.
- (2) Das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung haben die Elternbeitragspflichtigen der Stadt Höxter schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Während des gesamten Betreuungszeitraumes sind die Elternbeitragspflichtigen verpflichtet, einen Wegfall des Befreiungsgrundes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Höxter darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. des Kalendermonats fällig, in dem der Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird (in der Regel erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres).

§ 10 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung im Sekundarbereich I der Stadt Höxter vom 23.06.2026

Elternbeiträge für die Teilnahme an der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung im Sekundarbereich I werden wie folgt erhoben:

Schuljahr	Jahresbeitrag / mtl. Beitrag
ab 01.08.2026	840,00 € / 70,00 €
ab 01.08.2027	857,00 € / 71,42 €
ab 01.08.2028	875,00 € / 72,92 €
ab 01.08.2029	893,00 € / 74,42 €
ab 01.08.2030	911,00 € / 75,92 €
ab 01.08.2031	930,00 € / 77,50 €

In den in der Tabelle aufgeführten Beträgen ist die dynamische Anpassung der Jahreselternbeiträge in Höhe von 2 % jährlich gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung bereits eingerechnet.